

Beschluss vom 15. Januar 2014

Richtlinien für die Entschädigung von Beiständinnen und Beiständen

(werden zu Beginn des Mandats abgegeben)

1. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich

In Ausführung von Art. 404 ZGB und der Verordnung über die Entschädigung und den Spesenersatz bei Beistandschaften (VESB sGS 912.51) erlässt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Werdenberg Richtlinien für die Entschädigung von Beiständinnen und Beiständen, welche Beistandschaften im Auftrag der KESB Werdenberg führen.

Die Entschädigung bezieht sich in der Regel auf eine Berichtsperiode von zwei Jahren und wird von der Beiständin oder dem Beistand bei Einreichung des Rechenschaftsberichts beantragt. Eine kürzere Dauer der Mandatsführung wird bei der Festlegung der Entschädigung berücksichtigt. Die Entschädigung wird von der KESB festgesetzt.

Die KESB berücksichtigt bei der Entschädigung den für die Führung der Beistandschaft notwendigen Zeitaufwand, die Schwierigkeit der Massnahmenführung und die damit verbundene Verantwortung.

2. Richtwerte für die Grundentschädigung

Für eine Berichtsperiode von zwei Jahren wird eine pauschale Grundentschädigung entrichtet. Dafür gelten folgende Richtwerte:

– Begleitbeistandschaft gemäss Art. 393 ZGB	Fr. 1'000.-
– Vertretungsbeistandschaft gemäss Art. 394 ZGB	Fr. 2'000.-
– Mitwirkungsbeistandschaft gemäss Art. 396 ZGB	Fr. 2'000.-
– Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung gemäss Art. 394 i.V.m. Art. 395 ZGB	Fr. 2'400.-
– Kombination von Massnahmen gemäss Art. 397 ZGB	Fr. 3'000.-
– Umfassende Beistandschaft gemäss Art. 398 ZGB	Fr. 4'000.-
– Kinderschutzmassnahmen pro Familie (Elternpaar)	Fr. 1'000.-

(allfällige Zuschläge oder Abzüge siehe unter Ziffer 4)

3. Abgegoltene Leistungen

Mit der Entschädigung gemäss Ziffer 2 werden grundsätzlich, sinngemäss je nach Beistandschaft, folgende Tätigkeiten pauschal abgegolten:

- Auftrag gemäss Beschluss der KESB
- Soziale und persönliche Fürsorge und Kontaktpflege mit der betreuten Person und/oder ihren Bezugspersonen
- Rechtliche Vertretung der betreuten Person im alltäglichen Rahmen
- Vorbereitung und Antragstellung von Rechtsgeschäften gemäss Art. 416/417 ZGB
- Kontakte mit Amtsstellen, Heimen, Schulen, Institutionen, usw.

- Mitwirkung bei der Inventaraufnahme und der Vermögensdeponierung
- Einkommens- und Vermögensverwaltung samt Rechenschaftsbericht inkl. allfälligen Zwischenberichten
- Ausfüllen der Steuererklärung und des Verrechnungssteuerantrages
- Wahrung der versicherungsrechtlichen Interessen
- Beantragen von AHV/IV-Renten, Ergänzungsleistungen, Stipendien, Sozialhilfeleistungen, usw.
- Organisation von Haushaltauflösung, Unterkunft, usw.

Werden Teile dieser Aufgaben an Dritte delegiert, reduziert sich die Entschädigung angemessen. Die Delegation von Aufgaben liegt in der Verantwortung der Beiständin oder des Beistandes. Ausgenommen sind Fälle, in welchen die Zustimmung der KESB gemäss Art. 416 oder 417 ZGB notwendig ist.

Die Entschädigung wird durch die Beiständin oder den Beistand direkt in Rechnung gestellt.

Die Entschädigungen der Berufsbeiständigen und Berufsbeistände fliessen in die Kasse der Berufsbeistandschaft und werden den Gemeindegkonti gutgeschrieben.

4. Zuschläge und Abzüge zur Grundpauschale

Sind Aufgaben und Leistungen nach Ziffer 2 mit einem aussergewöhnlichen Aufwand oder mit besonderen Schwierigkeiten und besonderer Verantwortung verbunden, ist die Grundpauschale angemessen zu erhöhen.

Zusätzlich zur Grundpauschale nach Ziffer 2 können der Beiständin oder dem Beistand folgende Zuschläge zugesprochen werden, soweit diese aufgrund von Aufwand, Schwierigkeit und Verantwortung gerechtfertigt sind (Richtwerte für eine zweijährige Berichtsperiode):

- Vom verwalteten Vermögen (ohne Liegenschaften)
2 % ab Fr. 37'500.- bis zu einem maximalen Zuschlag von Fr. 3'500.-
oder ab Fr. 500'000.- pauschal Fr. 5'000.-
- 3-5 % des Bruttoliegenschaftsertrages, sofern die Beiständin oder der Beistand die Verwaltung selbst besorgt.
- Generell für Leistungen, die über die in Ziffer 3 aufgelisteten Aufgaben hinausgehen. In Zweifelsfällen oder bei voraussichtlich grösseren Beträgen ist das Entgelt im Voraus mit der KESB zu vereinbaren.
- Für Aufgaben, die besondere Fachkenntnisse erfordern, kann ein Zuschlag zur pauschalen Entschädigung ausgerichtet werden.

Soweit der für die Führung der Beistandschaft notwendige Zeitaufwand, die Schwierigkeit der Massnahmenführung und die damit verbundene Verantwortung im Einzelfall die Grundpauschale nach Ziffer 2 nicht rechtfertigen, ist die Entschädigung zu reduzieren.

5. Barauslagen/Spesen

Barauslagen oder Spesen werden ersetzt, soweit sie tatsächlich entstanden, notwendig und angemessen sind (Art. 4 VESB). Pauschalspesen bis zur Höhe von Fr. 300.- pro zweijährige Berichtsperiode sind möglich. Höhere Barauslagen oder Spesen sind gesamthaft detailliert auszuweisen.

Barauslagen und Spesen sind grundsätzlich anlässlich der Berichtserstattung geltend zu machen.

6. Bezahlung der Entschädigung und Spesen

- 6.1 Die von der KESB beschlossene Entschädigung sowie der Spesenersatz werden grundsätzlich aus dem Vermögen der betroffenen Person, der Eltern oder aus dem Kindesvermögen bezogen, bis die Vermögensfreibeträge erreicht sind (bei alleinstehenden Personen Fr. 10'000.-, bei verheirateten Personen sowie bei minderjährigen Kindern Fr. 20'000.-).
- 6.2 Die politische Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz der betreuten Person bevorschusst die Entschädigung und den Spesenersatz, wenn das Vermögen der betroffenen Person oder der Eltern unter den Vermögensfreibeträgen liegt und trotzdem eine Entschädigung verlangt wird. Die KESB legt die Kostentragungspflicht der politischen Gemeinde nach diesen Richtlinien fest.
- 6.3 Die politische Gemeinde kann die von ihr bevorschussten Kosten für Entschädigung und Spesenersatz zurückfordern, wenn das Vermögen der verbeiständeten Person den Vermögensfreibetrag übersteigt. Die Rückforderung ist beschränkt auf die in den zehn Jahren vor Geltendmachung der Rückforderung bevorschussten Kosten. Beim Tod der betroffenen Person werden die bevorschussten Entschädigungen und Spesen bis zur Höhe der verbleibenden Aktiven aus dem Nachlass zurückgefordert.
- 6.4 Beim Schlussbericht zufolge Todes der betroffenen Person werden Entschädigung und Spesen dem Nachlassvermögen belastet, soweit dieses ausreicht.

7. Abweichungen

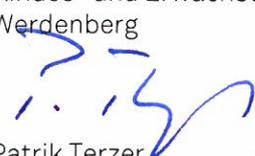
- 7.1 In begründeten Fällen kann die KESB von diesen Richtlinien abweichen.
- 7.2 Eine abweichende Regelung muss von der Beiständin oder vom Beistand bereits im Voraus beantragt und von der KESB bewilligt werden.

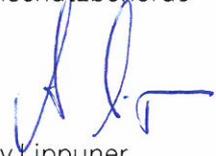
8. Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am 1. Februar 2014 in Kraft.

Bei laufenden Kinderschutzmassnahmen sind die Betroffenen vorgängig zu informieren, und die Richtlinien werden ab der folgenden Berichtsperiode angewendet.

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
Werdenberg


Patrik Terzer
Präsident


Anny Lippuner
Protokollführerin